

Vorbesprechung über den **Entwurf eines preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten** vom 30. Juni 1900 in der Medizinalabteilung am 6. und 7. Februar 1902. Vorsitzender: Geheimrat F ö r s t e r.

K o c h schildert zunächst die in Amerika und England bezüglich der Tuberkulosebekämpfung getroffenen Maßnahmen. Der Widerspruch gegen eine etwaige Einschränkung der persönlichen Freiheit sei wohl gerade in diesen Ländern am größten, und doch hätte man dort bereits eingesehen, daß es töricht sei, den eventuell zulässigen Absonderungsmaßregeln entgegenzutreten. Amerika sei vor ca. 8 Jahren mit der Anzeigepflicht und zwar zunächst nur fakultativ vorgegangen. Es habe bisher außerordentlich gute Ergebnisse erzielt, so daß in den meisten amerikanischen Staaten seit 2—3 Jahren die Anzeigepflicht bei Tuberkulose obligatorisch eingeführt worden sei. Aus New York habe ihm eine zuverlässige Statistik vorgelegen, wonach die Sterblichkeit dort bereits um $\frac{1}{3}$ abgenommen habe. Es sei aber begründete Aussicht vorhanden, daß noch viel bessere Erfolge erzielt werden können, namentlich da die Resultate erst für eine verhältnismäßig kurze Zeit vorliegen. In England habe der Eindruck der Maßnahmen so vorzüglich gewirkt, daß die allgemeine Einführung dort gar nicht schnell genug erfolgen kann. Soviel kann man aber unzweifelhaft schon jetzt sagen, daß der in Amerika und England eingeschlagene Weg der richtige sei. Die deutsche Bevölkerung halte er nicht für so niedrigstehend, daß dies auch hier nicht geschehen könne. Eingeführt würde die Anzeigepflicht späterhin ja doch; die öffentliche Meinung würde hierzu zwingen. Er erachte die Regelung der Tuberkulosefrage für eine der brennendsten und schlage vor, sie in dem vorliegenden Gesetze zu tun. Ein besonderes Gesetz sei wegen der langen Zeitdauer der Ausarbeitung unzweckmäßig, die Fassung des Gesetzesparagraphen hält K o c h für besonders gut, zumal man seinerzeit keine Kenntnis der anderen Gesetze, welche ungefähr denselben Ausdruck gebrauchten, gehabt habe. Er warne davor, die Anzeigepflicht im Gesetze zu sehr einzuschränken, empfehle vielmehr nur eine allgemeine Kennzeichnung dessen, was man will, darin aufzunehmen. Vielleicht lasse sich dies juristisch noch präziser ausdrücken. Im übrigen wolle er ein polizeiliches Einschreiten möglichst vermieden wissen, vielmehr der Privatwohlthätigkeit ein neues Gebiet eröffnen. Er spreche sich also für den Entwurf aus.

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden erklärt K o c h , daß er unter einer an fortgeschrittener Tuberkulose leidenden Person nur eine solche verstehe, deren Lunge schon teilweise aufgelöst sei und die nicht nur Bazillen, sondern massenhaft Bazillen auswerfe. Die Anzeigepflicht und nötigenfalls Absonderungszwang wünsche er nur für derartige Kranke, die es an der notwendigen Reinlichkeit fehlen lassen und die renitent genug wären, die ihnen aufgegebenen ärztlichen oder sonstigen Verhütungsmaßregeln nicht zu beachten. Sobald ein Kranker durch eigene Maßnahmen (z. B. eigenes Schlafzimmer, Desinfektion des Auswurfs, genaue Befolgung ärztlicher oder sonstiger Anordnungen) sich unter Verhältnisse bringt oder gebracht werde, die eine Ansteckungsgefahr für die Umgebung ausschließen, erachte er die Überführung in ein Krankenhaus für nicht erforderlich.

K o c h befürwortet neben der Syphilis auch Schanker und Tripper als meldepflichtig aufzunehmen. Die letztere Krankheit sei erst in neuerer Zeit als sehr gefährlich und sehr ernst zu nehmen erkannt worden.

(Verhandelt am 7. Februar.) Auf eine Frage des Vorsitzenden, ob die Anzeigepflicht bei Tuberkulose nicht auf die praktischen Ärzte beschränkt werden solle, äußert sich K o c h gegen eine solche Beschränkung. Das Vorgehen gegen die Tuberkulose sei nur vom praktischen Gesichtspunkte aus in humaner Richtung tunlich und biete auch nur so Aussicht auf Erfolg. In Halle sei vor nicht langer Zeit ein Verein gebildet,

der sich die Bekämpfung der Tuberkulose in der von dem Direktor der Landesversicherungsanstalt in Lübeck dort vorgeschlagenen Weise zum Ziele gemacht habe. Das geschah in der Art, daß bei armen Familien, in denen ein Mitglied an der Schwindsucht erkrankt sei, die Wohnungsverhältnisse gründlich geprüft würden, im Bedarfsfalle erhielten die Familien dann Geldunterstützung zwecks Mietung einer größeren Wohnung oder Zumietung eines Zimmers. Auf diese Weise erstrebe der Verein, eine räumliche Trennung der kranken von den gesunden Familienmitgliedern herbeizuführen. Er halte diese Idee für sehr zweckmäßig und für viel wertvoller als die ganze Heilstättenbewegung, da die letztere die Entstehung von neuen Krankheitsfällen wohl nur wenig einschränke. Er wünsche und richte an das Ministerium die Bitte, dahin zu wirken, daß die Bestrebungen des Hallenser Vereins auch in Berlin Eingang finden können.

Auf eine Bemerkung von Geheimrat G e r h a r d t, daß er sich dem Urteil K o c h s über die Heilstätten nicht völlig anschließen könne, bemerkt dieser, daß es sich bei seinen Ausführungen um Kranke handele, die mit Recht in Heilstätten nicht mehr aufgenommen werden. Im übrigen verkenne auch er nicht die segensreichen Wirkungen dieser Anstalten.

Bei Beratung über das Kindbettfieber begründet K o c h den Beschluß, eine Sperrvorschrift von 8 Tagen für Hebeammen und Wochenpflegerinnen einzuführen damit, daß eine völlig sichere Desinfektion noch nicht möglich sei.

Zu dem Beschluß, bei Rückfallfieber an der Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser festzuhalten, äußert sich K o c h dahin, daß das Rückfallfieber bzw. die Erreger desselben gerade an den Häusern (Pennen) haften.

Eine Verkehrsbeschränkung für Aufseher und Bedienstete von Wasserversorgungsanstalten bei der Ruhr hält er bei einem ordnungsmäßig angelegten Wasserwerke für völlig überflüssig.

Eine Grenzsperrre bei Seuchen hält K o c h für wirkungslos, ja sogar für die Bekämpfung der Seuche selbst für nachteilig und zu kostspielig. Hauptsache sei es, die Seuche im Lande selbst zu bekämpfen.

Bei der Schlußberatung empfiehlt K o c h, den jungen Ärzten bei der Approbationserteilung die für sie in Fragekommenden gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben, die Mehrzahl derselben hätte von den ihnen obliegenden Fragen zurzeit keine Ahnung.

Beratung des Reichsgesundheitsrats am 14. Februar 1908 über die Fragen:
Inwieweit ist die weiße Rasse imstande, unbeschadet ihrer Eigenart und Gesundheit tropische Gebiete dauernd zu besiedeln und sich daselbst fortzupflanzen?

Wie verhält sich die Wissenschaft der kolonisierenden Nationen, insbesondere der Engländer und Holländer, zu dieser Frage?

K o c h erstattet hierzu folgendes Referat:

Die zur Beratung stehende Frage zerfällt in zwei Teile; in ihrem ersten Teile lautet sie: „Wie gestaltet sich unser Urteil nach eigener Ansicht auf Grund selbstgewonnener Erfahrungen?“, in dem zweiten Teile: „Zu welcher Ansicht führt die Wissenschaft der kolonisierenden Nationen, d. h. was sagt die Literatur?“

Er beschränke sich in seinen Ausführungen auf den ersten Teil, entsprechend seinen persönlich gemachten Erfahrungen; über den zweiten die Literatur umfassenden Teil habe Reg.-Rat. B r e g e r das Referat übernommen.

Von vornherein sei zu unterscheiden zwischen der Besiedlungsfähigkeit der Küsten- und der inneren Hochländer, vor allem aber auch zwischen der Zeit, zu der man noch